

Und weiter: Wenn der betreffende Kollege dann die Furnituren einzeln noch ganz bescheiden in der Reparaturrechnung aufführt, so wird er nicht nur einen besseren Preis erzielen, sondern er wird diesen auch glatter vom Kunden erhalten. Denn dieser muß sich unwillkürlich sagen, daß der Uhrmacher auch zu leben haben muß. Beim Pauschalpreis hat aber der Kunde immer das scheinbare Recht für sich, den geforderten Preis zu bemängeln, da ihm durch nichts augenfällig klar werden wird, wofür er ihn bezahlt.

Was nun die Qualitätsunterschiede der zu reparierenden Uhren betrifft, so sei eines vorausgeschickt und zwar das: Repariert nicht jeden alten Schmarren, an dem Ihr nichts verdient und nur nutzlos Zeit vergeudet, sondern schafft Platz für neue, namentlich aber für gute Uhren. Sehr richtig sagt Ihr Gewährsmann, daß er bei einer feinen Uhr doch mehr Zeit aufwenden müsse, schon für die Präzisionsreglage, als bei einer Roskopf- oder anderen ordinären Uhr. Das bezweckt ja doch gerade der Stundentarif, daß, wenn er für die eine fünf und für die andere nur zwei Stunden geopfert hat, er eben für die Reparatur der guten Uhr, sagen wir fünf mal 1,50 Fr. = 7,50 Fr. erhält, während er für die andere nur 3 Fr. fordert.

Es ist merkwürdig, daß im Gegensatz zu andern Berufen, die stets an ihrer wirtschaftlichen Besserstellung durch Ansetzen der Zeit entsprechender Stundenlöhne arbeiten, der Uhrmacher sich mit Händen und Füßen dagegen wehrt, etwas zu verdienen und, um ja in der Liebedienerei gegen die Kundschaft die alten, längst ad absurdum geführten Gepflogenheiten nicht aufgeben zu müssen, lieber dem Verbands den Rücken kehrt, ja, ihn sogar noch offen oder geheim bekämpft, um weiter nach alter Vätersitte fortwursteln zu können.

Aber eines sollte doch einmal erkannt werden, nämlich, daß gerade der sogenannte Pauschalpreis für Reparaturen den Uhrmacher in den Augen der Kundschaft erniedrigt, erniedrigen muß, weil sie sich nicht mit Unrecht sagt: Der Mann ist nicht ernst zu nehmen, der irgendeinen beliebigen Preis für eine geleistete Arbeit nur so aus dem Stegreif hersagt, während jeder andere Handwerker heute genau rechnet, seine Preise ebenso genau und logisch formuliert und aus diesem Grunde die Achtung der Kundschaft genießt.

Wer das nicht begreift, dem ist eben nicht zu helfen, denn er ist in seinen Anschauungen noch um ein halbes oder ganzes Jahrhundert zurück und hat seinen Wohnsitz hinter dem Monde aufgeschlagen. (V/516)

Verschiedenes

Ein internationaler Juwelierkongreß findet in den Tagen vom 15. bis 17. Oktober in Paris statt. Es ist die zweite derartige Veranstaltung, nachdem die erste auf holländischem Boden abgehalten wurde. Es werden 28 Länder und 64 Juwelier-Vereinigungen vertreten sein. Die Tagung wird sich mit der einheitlichen Festsetzung des Gold- und Silbergehaltes bei der Einfuhr für alle Länder beschäftigen, desgleichen mit der Frage einheitlicher Versicherungsscheine gegen Einbruch. Weitere Punkte der Tagesordnung sind: Internationale Werbearbeit; Einführung eines Gesetzes gegen fälschliche Bezeichnung Gold und Silber; gesetzliche Regelung der Untersuchung von Perlen und Edelsteinen. (VI 1/995)

Lehrlingsstreitigkeiten. Nach der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 14. März 1928 ist nach § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 81a Nr. 4 der Gewerbeordnung die Verhandlung vor dem Innungsausschuß eine unerlässliche Voraussetzung der Erhebung der Klage vor dem Arbeitsgericht. Mit Rücksicht auf diese Rechtslage muß von den Innungen die unverzügliche Bildung der Innungsausschüsse gefordert werden, weil ihr Fehlen nach jener Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts geradezu zu einer Rechtsverweigerung für alle diejenigen Arbeitnehmer führt, die auf der einen Seite gesetzlich gezwungen sind, sich zunächst an den Innungsausschuß zu wenden, dies aber andererseits mangels Bildung eines solchen nicht können. Nach einem Erlaß des Preußischen Handelsministers ist daher den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten im Einvernehmen mit dem Justizminister ein Verzeichnis der in jedem Regierungsbezirk vorhandenen freien und Zwangsinnungen, die sämtlich nach § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes Innungsausschüsse zu bilden haben, übersandt worden, damit jedes Gericht in der Lage ist, in einzelnen Fällen zu wissen, wie weit es sich um eine dem Vorverfahren aus § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes unterliegende Rechtsstreitigkeit handelt. (VI 1/985)

Wer darf sich als Fabrik bezeichnen? Wiederholt konnte beobachtet werden, daß handwerkliche Unternehmungen in ihre Firma oder in die sonstige Bezeichnung ihres Gewerbebetriebes den Zusatz „Fabrik“ aufnehmen. Mit dieser Maßnahme soll in der Regel nach außen hin kenntlich gemacht werden, daß es sich um ein Unternehmen größeren Umfanges handelt. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß ein solches Verfahren keineswegs gebilligt werden kann. Ein handwerkliches Unternehmen ist in keinem Falle ein Fabrikbetrieb, auch wenn es über den Rahmen des Kleingewerbes hinausgeht. Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Fabrik und Handwerk liegen nicht so sehr in der Größe der Betriebe als vielmehr in anderen Punkten. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Herstellung der Erzeugnisse in handwerksmäßiger oder in fabrikmäßiger Form erfolgt. Schon hieraus geht hervor, daß es Handwerksbetriebe größeren Umfanges gibt, während andere wesentlich kleinere Betriebe, die sich auf ausgesprochen fabrikmäßige Erzeugung eingestellt haben, die

Bezeichnung „Fabrik“ zu führen berechtigt sein können. Wann im Einzelfalle fabrikmäßige oder handwerksmäßige Erzeugung als vorliegend zu erachten ist, läßt sich nicht ohne weiteres auf eine einheitliche Formel bringen. Insofern sind alle näheren Umstände in Erwägung zu ziehen. In erster Linie sind die gesamte Struktur und der organisatorische Aufbau des Betriebes ausschlaggebend. Wenn aber einmal ein Unternehmen als Handwerksbetrieb anerkannt worden ist, so sollte kein Handwerker in Verkennung der Sachlage aus Ehrgeiz heraus nach der Bezeichnung „Fabrik“ streben. Vielmehr sollte er den handwerksmäßigen Charakter seines Unternehmens auch nach außen hin kenntlich machen, um dadurch zu zeigen, daß in seinem Unternehmen handwerksmäßige Qualitätsware hergestellt wird.

Ungeachtet dieses grundsätzlichen Standpunktes darf indes nicht verkannt werden, daß sich in einigen Gewerbebezügen durch jahrzehntelange Entwicklung die Gewohnheit herausgebildet hat, in besonderen Fällen die Bezeichnung „Fabrik“ auch für Handwerksbetriebe anzuwenden, dies insbesondere dann, wenn es sich weniger um individuelle Einzelanfertigung handelt, als vielmehr um eine zwar handwerksmäßige, aber doch größere Massenanfertigung. Beispielsweise gibt es Brotfabriken, Zigarrenfabriken usw., die vollkommen reine Handwerksbetriebe sind und sich doch schon seit längeren Jahren unwidersprochen als Fabrik bezeichnen. Solchen Betrieben wird man naturgemäß das Recht zur Führung der Bezeichnung „Fabrik“ nachträglich nicht ohne weiteres nehmen können, obwohl immerhin wie bereits erwähnt grundsätzliche Bedenken entgegenstehen.

Nicht unerwähnt möchte in diesem Zusammenhang bleiben, daß durch die unberechtigte Führung der Bezeichnung „Fabrik“ der handwerksmäßige Charakter eines Unternehmens in keiner Weise beeinflußt wird. Wenn also Zweifel darüber aufgetreten sind, ob ein Unternehmen als Fabrikbetrieb oder als Handwerksbetrieb anzusehen ist, so wird aus der Tatsache, daß der Inhaber sein Unternehmen selbst als Fabrik bezeichnet, noch nicht auf den fabrikmäßigen Charakter dieses Betriebes geschlossen werden können. Vielmehr ist auch in solchen Fällen die Art des

